

DGUV Landesverband Südost, Am Knie 8, 81241 München

An die
Durchgangsärztinnen und
Durchgangsärzte
in Bayern und Sachsen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ansprechperson: Harald Zeitler
Telefon: +49 30 13001-5800
Telefax: +49 30 13001-5899
E-Mail: lv-suedost@dguv.de

29. Oktober 2025

Rundschreiben Nr. 10/2025 (D)
Regressansprüche aus Amtshaftung – Versicherungsschutz durch Berufshaftpflichtversicherung?

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzte werden bundesweit jährlich von knapp 3.000.000 unfallverletzten Personen nach Arbeits-, Wege- und Schulunfällen aufgesucht. Dabei kann auch einmal ein Schaden eintreten, den die D-Ärztin/der D-Arzt in Ausübung dieser Tätigkeit verursacht hat.

Die Heilbehandlung an sich unterliegt grundsätzlich der zivilrechtlichen Haftung. Die durchgangsärztliche Tätigkeit kann aber auch hoheitliche Tätigkeiten umfassen. Kommt es dabei zu einem Behandlungsfehler, kann der zuständige Unfallversicherungsträger gemäß Artikel 34 Satz 2 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 BGB im Wege der Amtshaftung in Anspruch genommen werden. In einem solchen Fall ist der Unfallversicherungsträger berechtigt, Regress beim behandelnden D-Arzt/der behandelnden D-Ärztin zu nehmen oder Ersatz seiner Mehraufwendungen zu verlangen, sofern eine schuldhafte Amtspflichtverletzung vorliegt.

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle ärztlichen Berufshaftpflichtversicherungen solche öffentlich-rechtlichen (Regress-)Ansprüche standardmäßig und in vollem Umfang abdecken. Vorsorglich empfehlen wir Ihnen, Ihren bestehenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz sorgfältig zu prüfen und sich gegebenenfalls von Ihrer Versicherung bzw. von Ihrer Krankenhausverwaltung schriftlich bestätigen zu lassen, dass entsprechende Ansprüche auch für diese Form Ihrer Tätigkeit mitversichert sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Harald Zeitler
Geschäftsstellenleiter